



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Moers, den 1. April 2021

Nr. 6

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers – Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten
2. Bekanntmachung der Stadt Moers – Allgemeinverfügung der Stadt Moers zur Verlängerung der Erlöschungsfristen bei Nichtausübung des Betriebes
3. Bekanntmachung der Stadt Moers – Träger der freien Jugendhilfe
4. Aufgebot von Sparkassenbüchern
5. Bebauungsplan Nr. 214 der Stadt Moers, Mitte (Filder Straße, Zahnstraße) – Aufstellungsbeschluss
6. Bebauungsplan Nr. 219 der Stadt Moers, Mitte (Karl-Hoffmeister-Platz) – Aufstellungsbeschluss
7. Satzung über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung Befindlichen Bebauungsplans Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte)
8. Bebauungsplan Nr. 216 der Stadt Moers, Hochstraß (Franz-Haniel-Straße) – Aufstellungsbeschluss
9. Bebauungsplan Nr. 222 der Stadt Moers, Hochstraß (Westerbruchstraße/Gerdtbach)
-Aufstellungsbeschluss
-Durchführung im beschleunigten Verfahren
10. Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Moers, Hülsdonk (Sondergebiete Hülsdonker Straße) – Aufstellungsbeschluss
11. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Moers

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 01.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:

- a. Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 50 Abs. 1 BMG),
- b. Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),
- c. Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG).

Gemäß § 50 Abs. 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) bezieht sich das Recht auf Widerspruch auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Vor- und Familienname,
2. Doktorgrad,
3. Anschrift.

Bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern werden zusätzlich Datum und Art des Jubiläums mitgeteilt. (Abs. 2)

Jede gemeldete Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen.

Widerspruch kann schriftlich an den Bürgerservice der Stadt Moers gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, 47441 Moers).

Moers, den 18.03.2021

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

**Allgemeinverfügung der Stadt Moers vom 23.03.2021
zur Verlängerung der Erlöschensfristen bei Nichtausübung des Betriebes**

Die Stadt Moers erlässt auf Grundlage des § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) i. V. m. § 30 GastG i. V. m. § 2 Abs. 1 Gewerberechtsverordnung (GewRV) i. V. m. Ziffer 3 der Anlage zur Gewerberechtsverordnung i. V. m. §§ 1 sowie 3 bis 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)- folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Für alle von der Stadt Moers erteilten Gaststättenerlaubnisse gem. § 2 Abs. 1 GastG werden die Erlöschensfristen bis zum 31. Juli 2022 verlängert.**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 8 Satz 1 GastG erlöschen die unter Ziffer 1 genannten Erlaubnisse, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Gemäß § 8 Satz 2 GastG kann die Frist verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung über die Fristverlängerung steht im Ermessen der Behörde. Ein wichtiger Grund kann angenommen werden, wenn die Umstände dem Erlaubnisinhaber die Fristwahrung unmöglich machen, diese nicht von ihm zu vertreten sind und außerhalb des ihm zurechenbaren Verantwortungsbereichs liegen.

Vor diesem Hintergrund stellen die mit dem Infektionsgeschehen durch das Coronavirus-Sars-CoV-2 einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen beim Betrieb der unter Ziffer 1 genannten Gewerbe einen wichtigen Grund für eine Fristverlängerung bis zum 31. Juli 2022 dar.

Aufgrund der Pandemiesituation sind die unter Ziffer 1 genannten Gewerbetreibenden bzw. ErlaubnisinhaberInnen unverschuldete wegen der in den Coronaschutzverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils zeitweise bzw. befristet angeordneten Betriebsschließungen daran gehindert gewesen, ihr Gewerbe auszuüben. Die aus Infektionsschutzgesichtspunkten gebotenen Betriebsschließungen, die überwiegend auf einem bundesweit abgestimmten, landeseinheitlichen Vorgehen im Zuge der Pandemiebekämpfung beruhen, sind von den Erlaubnisinhabern selbst nicht zu vertreten.

Die üblicherweise im Einzelfall und auf Antrag zu gewährende Fristverlängerung wird aufgrund der durch die Corona-Pandemie gegebenen Sonderfallkonstellation und ihren Auswirkungen auf die erlaubnispflichtigen Gewerbebetriebe durch diese Entscheidung der Stadt Moers als für das Gaststättengesetz zuständige Behörde auch ohne Antrag von Amts wegen ersetzt.

Aus Sicht der betroffenen Erlaubnisinhaber hätte ein Erlöschen der Erlaubnis ohne Fristverlängerung zur Folge, dass die betroffenen Betriebe zur Wiederaufnahme einen neuen Antrag auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis stellen müssten, verbunden mit dem damit zusammenhängenden erheblichen Mehraufwand. Um insoweit zusätzlich zu den bereits bestehenden Corona-Einschränkungen weitere schwere Nachteile für die Erlaubnisinhaber zu vermeiden, ist die gewährte Fristverlängerung nach erfolgter Interessenabwägung angemessen und verhältnismäßig. Gegenläufige Interessen Dritter oder der Allgemeinheit, die zu einer anderen Ermessensentscheidung führen könnten, sind in dieser Situation nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedin-

Amtsblatt der Stadt Moers –01.04.2021– Nr. 6

gungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Stadt Moers
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Moers wurde der nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Achten Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW in der zurzeit gültigen Fassung für die Dauer von einem Jahr öffentlich anerkannt:

Die kleinen Flegel e.V.
Eurotec-Ring 40
47445 Moers
Anerkannt am 04.03.2021

Moers, den 18.03.2021
Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 4107084172 und 4107084164** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 24.03.2021
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 214 der Stadt Moers, Mitte (Filder Straße, Zahnstraße)
Aufstellungsbeschluss**

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 23.01.2020 beschlossen:

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 214 der Stadt Moers, Mitte (Filder Straße, Zahnstraße) gemäß § 2 BauGB.

Räumlicher Geltungsbereich

Gemarkung Moers, Flur 12,

Flurstücke 14, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 93, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 111, 112, 113, 114, 115, 121, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 162, 165, 168, 169, 170, 171, 174, 175, 176, 181, 183, 184, 187, 188, 194, 205, 208, 209, 210, 211, 219, 220, 221, 223, 224, 225, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 266, 268, 269, 270, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 284, 285, 286, 287, 288, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 306, 307, 308, 312, 313, 314, 315, 316, 318, 319 (tlw.), 321, 323, 324, 325, 379 (tlw.)

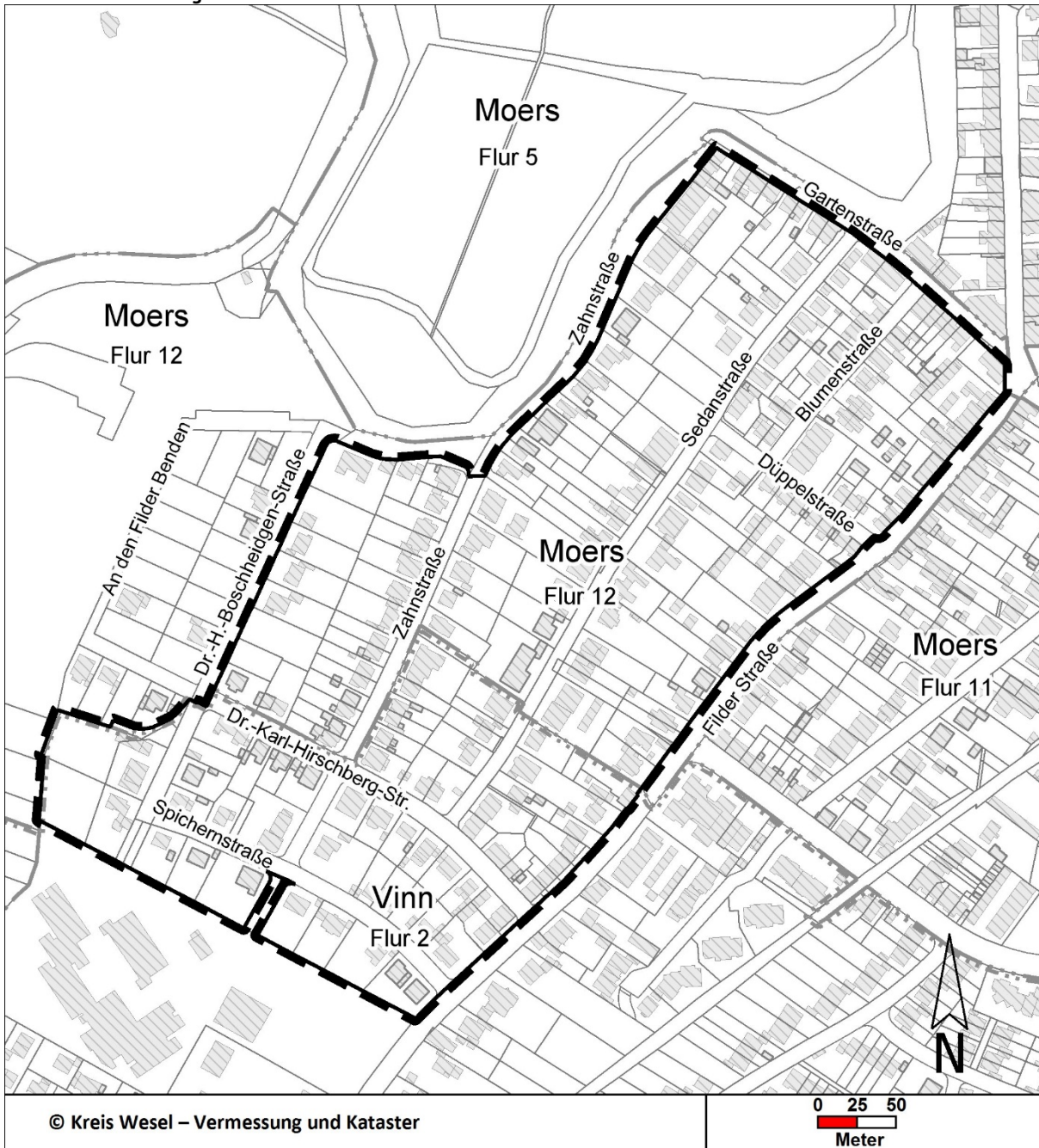
Gemarkung Vinn, Flur 2,

Flurstücke 2, 3, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 304, 305, 306, 319, 320, 321, 322, 323, 369, 936, 937, 998, 999, 1038, 1039, 1136, 1138, 1140, 1143, 1144, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1167, 1168, 1169

Der genaue Geltungsbereich ist in der Karte zum Aufstellungsbeschluss festgelegt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist der Schutz der städtebaulich prägenden erhaltenswerten Bausubstanz der Siedlung und die Formulierung gestalterischer Anforderungen für Bauvorhaben zum Erhalt des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Siedlung.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **23.01.2020** gefasste Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 24.03.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 219 der Stadt Moers, Mitte (Karl-Hoffmeister-Platz)
Aufstellungsbeschluss**

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 beschlossen:

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 219 der Stadt Moers, Mitte (Karl-Hoffmeister-Platz) gemäß § 2 BauGB.

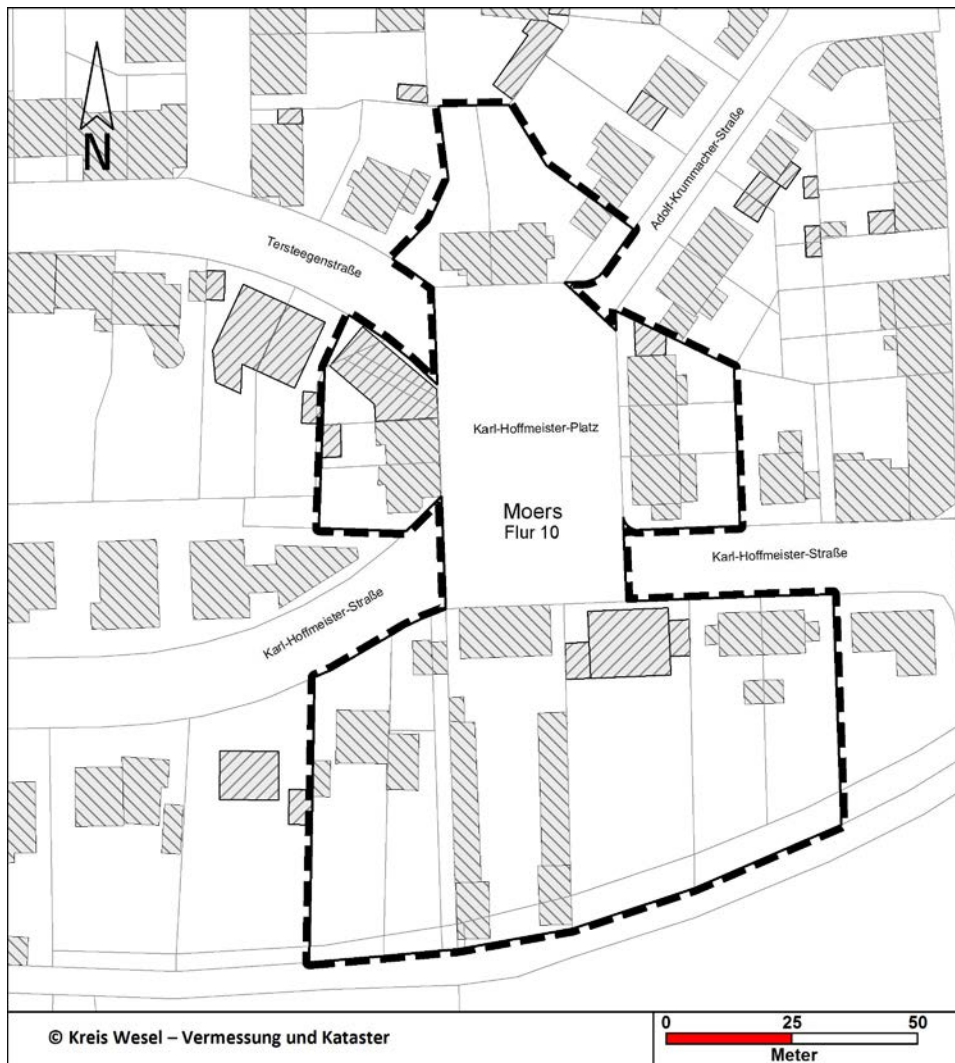
Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Moers, Flur 10 die Flurstücke Nr. 49, 50, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 180, 181, 182, 183, 655, 659, 661, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 1223, 1224, 1248, 1249, 1300, 1301.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Karte zum Aufstellungsbeschluss festgelegt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, im bestehenden Platzbereich die städtebauliche Gestaltung zu sichern und die planungsrechtliche Grundlage für die Schaffung und Sicherung einer öffentlichen Zuwegung zum parallel zu entwickelnden Mercator-Quartier zu schaffen.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **11.03.2021** gefasste Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 24.03.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung

**über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans
Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte)
vom 26.03.2021**

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Moers am 24.03.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Die Veränderungssperre gilt für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte). Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Repelen, Flur 21 die Flurstücke Nr. 110, 111, 129, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 144, 145, 146, 148, 152, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 451, 598, 626, 647, 648, 656, 669, 670, 698, 699, 700, 701, 736, 737, 822, 1138.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte) gemäß § 2 BauGB wurde am 12.03.2020 gefasst und im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 9 am 26.03.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Weiterentwicklung des Versorgungsbereiches in Meerbeck. Hierzu ist u.a. die Steuerung der Steuerung von Vergnügungsstätten und sonstigen mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Nutzungsarten erforderlich, um negativen Entwicklungen, insbesondere durch eine Ausweitung von Vergnügungsstätten und sonstigen mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Gewerbebetrieben, entgegenzuwirken.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Anlage 1 geometrisch eindeutig abgegrenzt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Die Geltungsdauer der Satzung beträgt 2 Jahre.

Übersicht über den Geltungsbereich der Veränderungssperre BP 215-1



Die Plananlage, in der gemäß § 1 der Satzung der räumliche Geltungsbereich geometrisch eindeutig abgegrenzt ist, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags bis donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr.	

Hinweise

1. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Moers am 24.03.2021 als Satzung beschlossene Veränderungssperre, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 26.03.2021

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 216 der Stadt Moers, Hochstraß (Franz-Haniel-Straße)
Aufstellungsbeschluss**

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 beschlossen:

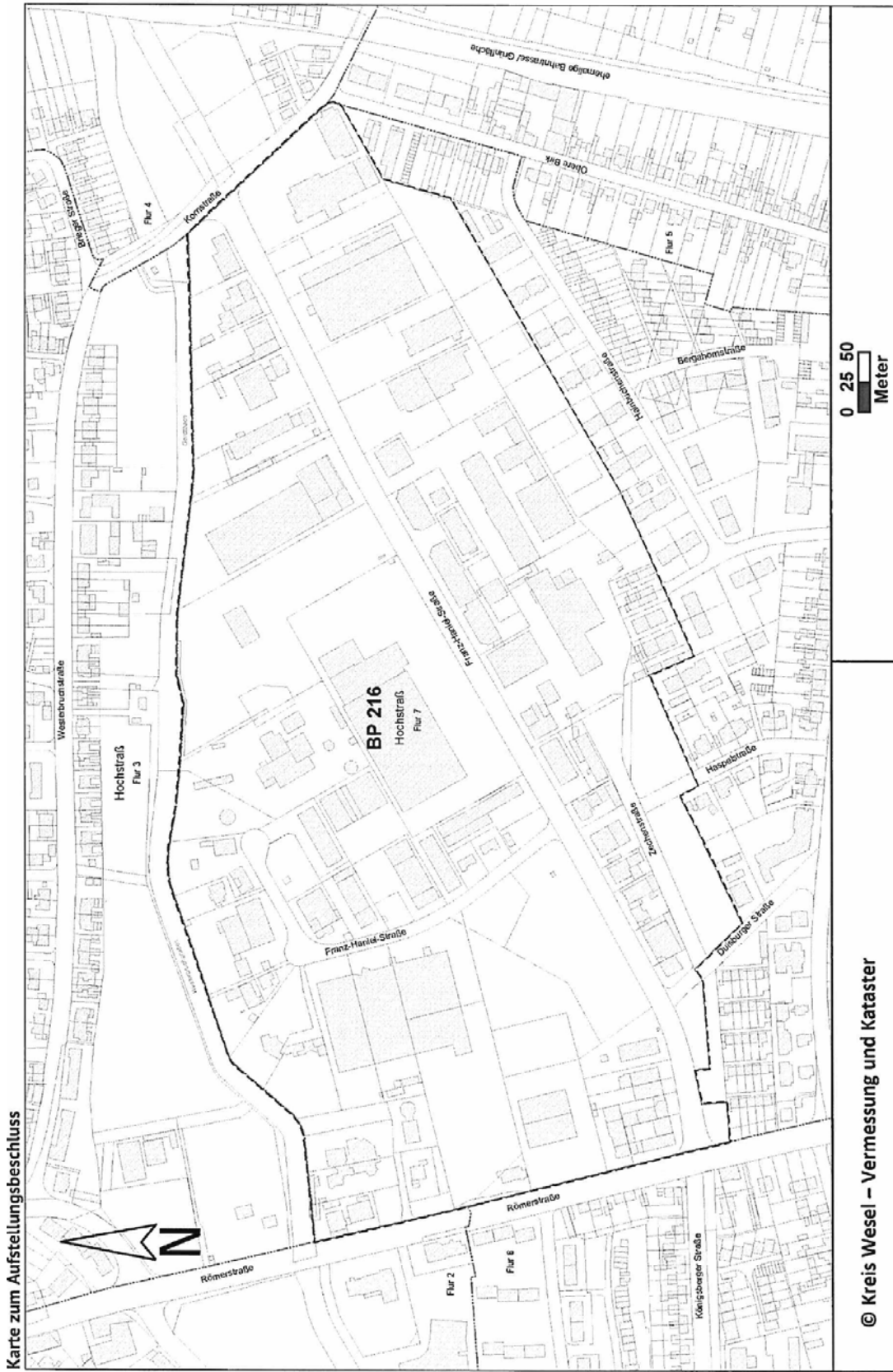
die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 216 der Stadt Moers, Hochstraße (Franz-Haniel-Straße) gemäß § 2 BauGB.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Moers, Flur 7, die Flurstücke 3, 48, 381, 383, 384, 385, 392, 410, 434, 437, 438, 439, 440, 446, 460, 464, 474, 475, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 535, 536, 548, 549, 569, 571, 572, 573, 576, 580, 581, 588, 663, 664, 665, 666, 667, 697, 698, 711, 714, 726, 728, 729, 730, 741, 747, 748, 749, 752, 756, 757, 758, 759, 760, 764, 765, 766, 767, 770, 771, 773, 774, 775, 776, 777, 783, 784, 788, 792, 795, 801, 804, 806, 808, 809, 810, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 819, 820, 822, 849, 850, 851, 852, 855, 857, 875, 876, 877, 878, 885, 886, 887, 888, 889, 900, 901, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 922, 923, 936, 937, 938, 939, 943, 949, 950, 951, 960, 961, 962, 963, 966, 967, 970 und 971.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die langfristige Sicherung von Gewerbeflächen für das produzierende Gewerbe und die Steuerung von Einzelhandelsflächen sowie die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung entsprechend der Darstellungen des Flächennutzungsplans.



Karte zum Aufteilungsbeschluss

© Kreis Wesel - Vermessung und Kataster

Amtsblatt der Stadt Moers –01.04.2021– Nr. 6

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **11.03.2021** gefasste Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 26.03.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 222 der Stadt Moers, Hochstraß (Westerbruchstraße/Gerdtbach)

I. Aufstellungsbeschluss

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren

I. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 beschlossen:

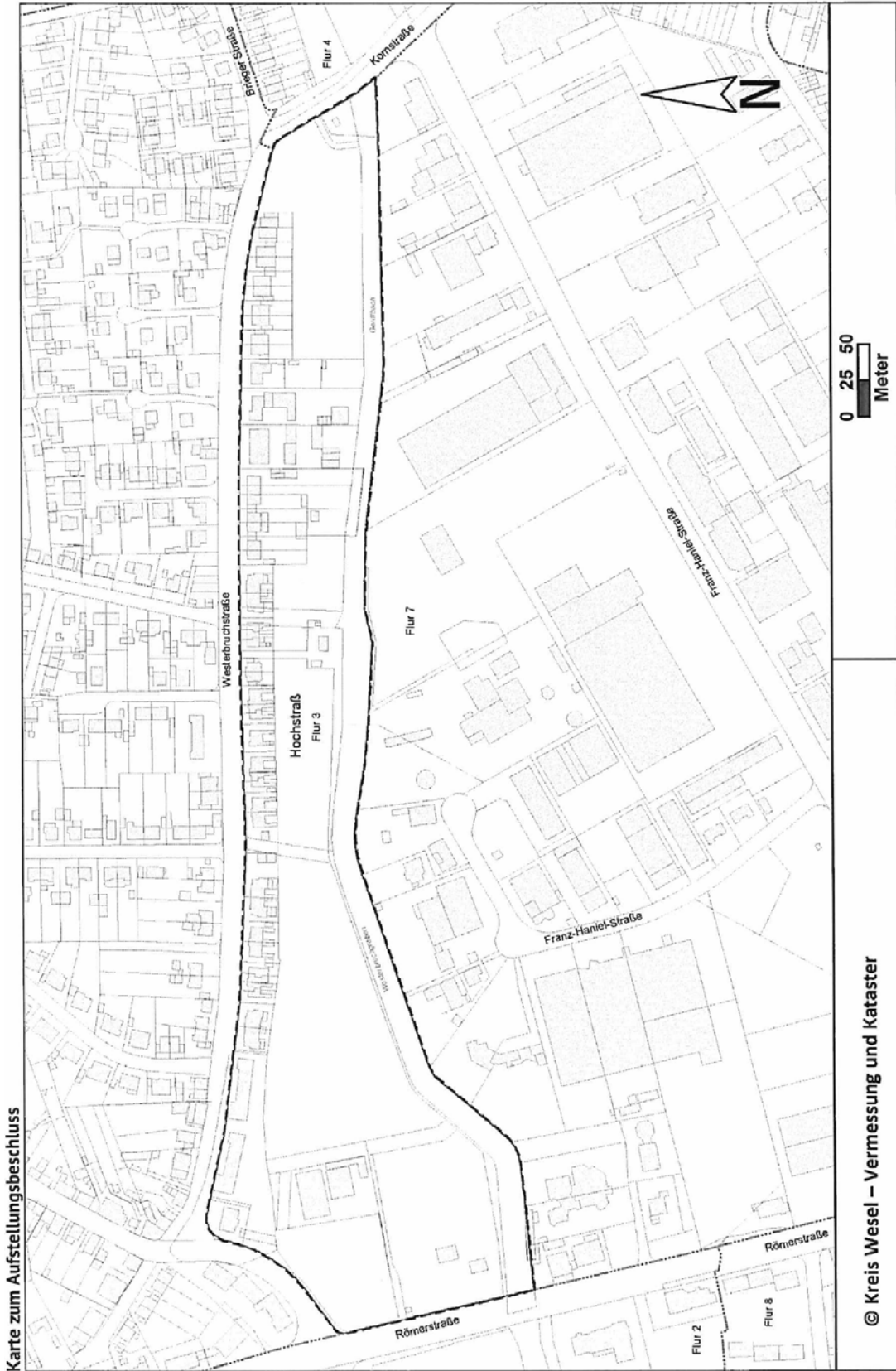
die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Moers, Hochstraß (Westerbruchstraße/Gerdtbach) gemäß § 2 BauGB.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Moers, Flur 3, die Flurstücke 478, 485, 489, 491, 492, 493, 495, 499, 500, 501, 504, 505, 517, 606, 607, 608, 609, 614, 705, 730, 731, 732, 733, 734, 740, 743, 790, 864, 865, 866, 870, 873, 874, 882, 883, 884, 892, 893, 896, 898, 899, 900, 903, 915, 916, 941, 942, 955, 1026, 1027, 1083, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1130, 1131, 1134, 1135, 1136, 1142, 1144, 1145, 1191, 1229, 1230, 1231, 1232, 1266, 1267, 1268, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1305, 1306, 1310, 1311, 1318, 1319, 1341, 1342, 1349 und 1350.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für Wald und die Anpassung an die dargestellten Entwicklungsziele im Flächennutzungsplan.



Amtsblatt der Stadt Moers –01.04.2021– Nr. 6

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 beschlossen:

die Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Hinweis:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **11.03.2021** gefasste Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung im beschleunigten Verfahren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 26.03.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Moers, Hülsdonk (Sondergebiet Hülsdonker Straße)
Aufstellungsbeschluss**

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 beschlossen:

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 225 der Stadt Moers, Hülsdonker Straße (Sondergebiet Hülsdonker Straße) gem. § 2 BauGB.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 2 ganz oder teilweise die Flurstücke Nr. 738, 1208, 1269, 1272, 1273, 1274, 1480, 1530, 1531 und in der Gemarkung Moers, Flur 13 ganz oder teilweise die Flurstücke 479 und 811.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Karte zum Aufstellungsbeschluss festgelegt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes 225 ist die Sicherung der städtebaulichen Ordnung bei der Entwicklung des Sondergebietes und die verträgliche Einbettung in die umgebende Wohnnutzung. Daneben sollen Art und Umfang der Einzelhandelsnutzung gesteuert sowie den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung im erforderlichen Maß Rechnung getragen werden.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **11.03.2021** gefasste Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 26.03.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kamp
Technischer Beigeordneter

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Gemarkung Moers**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Ernst-Holla-Str. 11 in der Gemarkung Moers, Flur 8, Flurstück 161. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47443 Moers an der Erna-Holla-Straße / Tannenbergsstraße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Moers, Flur 8, Flurstück 106. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind teilweise unbekannt verzogen oder zwischenzeitlich verstorben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 17.03.2021 zur Geschäftsbuchnummer 20M0591 in der Zeit

vom 01.04.2021 bis 04.05.2021

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Christine Monka, Südring 41, 47574 Goch, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung der Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen. Aufgrund der anhaltenden Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache erforderlich. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02823 - 97200 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Goch, den 17.03.2021

gez. C.Monka

Dipl. Ing. Christine Monka (ÖbVI)